



An die
Stadt Oberhausen
Fachbereich 1-1-40 Steuern
46042 Oberhausen

hundesteuer@oberhausen.de

Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen

Hundehalter

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Telefon / E-Mail	

Haushaltsangehörige

(volljährige Haushaltsangehörige wie Lebensgefährte, Eltern, Kinder, usw.)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

Angaben zum Hund

Rasse	Wurfdatum / Alter
Bitte kreuzen Sie an zu welcher Kategorie Ihr Hund/ Ihre Hündin gehört (siehe beigefügtes Blatt): <input type="checkbox"/> Kleiner Hund <40 cm und < 20kg <input type="checkbox"/> Großer Hund ≥ 40 cm und/oder ≥ 20kg § 11 Landeshundegesetz NRW <input type="checkbox"/> Gefährlicher Hund (auch im Einzelfall) § 3 Landeshundegesetz NRW <input type="checkbox"/> Hund bestimmter Rassen (auch im Einzelfall) § 10 Landeshundegesetz NRW <input type="checkbox"/> Kreuzungen	
Farbe	Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin
Anschaffungsdatum bzw. Umzugsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Zahl der insgesamt im Haushalt lebenden Hunde

Herkunft des Hundes

Vorbesitzer bzw. Züchter (vollständige Anschrift)

Angaben zur anmeldenden Person

(falls nicht identisch mit den oben angegebenen Daten zum Hundehalter oder einem der oben genannten volljährigen Haushaltsangehörigen)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO anzuwenden. Ausführungen zum Datenschutz
und Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie dem Internetauftritt der Stadt Oberhausen, Fachbereich 1-1-40/ Steuern
entnehmen: <https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzenkultur/finanzen/steuern/hundesteuer.php>

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Oberhausen, _____

Datum

Unterschrift

Informationen zum Landeshundegesetz

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in Kraft getreten, es löst damit die bisherige Landeshundeverordnung ab. Daneben bleiben Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oberhausen, in der Änderungsfassung vom 01.07.2005, der Straßenverkehrsordnung, des Forstgesetzes und des Landschaftsgesetzes des Landes NRW zur Haltung von Hunden und sonstigen Rechtsvorschriften, die über die Regelungen dieser VO hinausgehen, in Kraft.

Grundsätzliche Unterscheidung:

- **Gefährliche Hunde gem. §3 LHundG**
Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen der o.a. Rassen sowie Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen oder Mischlinge
Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde

Die Haltung bedarf nach §4 Abs. 1 LHundG der behördlichen Erlaubnis. Die Erteilung ist kostenpflichtig.

- **Hunde bestimmter Rassen gem. §10 LHundG**
Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu
Kreuzungen der o.a. Rassen sowie Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen oder Mischlinge

Die Haltung bedarf nach §10 Abs. 1 LHundG der behördlichen Erlaubnis. Die Erteilung ist kostenpflichtig.

Für weitere Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartnerinnen:

Frau Acar, Fachbereich 2-4-10, Tel: 0208/825-2821
Frau Berntsen, Fachbereich 2-4-10, Tel: 0208/825-2522

- **Große Hunde gem. §11 LHundG**
Widerristhöhe von 40cm und/oder 20 kg Körpergewicht

Gem. §11 Abs. 2 Landeshundegesetz dürfen große Hunde nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde besitzt, den Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet und eine Haftungsversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.

Auch Hunde, die die genannten Maße z.B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen dem § 11 Abs. 1 LHundG. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden. Die für diese Feststellung erforderlichen Angaben können der Fachliteratur entnommen werden.

Die Verwaltungsgebühr für die Anmeldung von großen Hunden beträgt 25, --Euro

Wichtig:

- **Alle Hunde müssen zur Hundesteuer angemeldet werden. Hunde, die kleiner sind als 40 cm und weniger als 20 kg wiegen bedürfen nicht der Meldung beim Ordnungsamt nach dem LHundG.**
- **Wer einen Hund i.S.d. §§3 Abs. 2 oder 10 Abs. 1 LHundG bereits vor dem 01.07.2024 gehalten hat und noch hält, ist verpflichtet, diesen unter Angabe der Rasse bis zum 01.08.2024 beim Oberbürgermeister-Fachbereich Steuern - neu schriftlich anzumelden (§9 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen in der Fassung vom 13.05.2024).**